

## **S a t z u n g**

### **über die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Deuerling**

In dem Wissen, dass die Entwicklung einer lebendigen Gemeinschaft der Mitarbeit des Einzelnen bedarf, in jeder Hinsicht, der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend Anreiz und Vorbild zu geben und in der Meinung, dass Leistungen auch eine Anerkennung erfahren sollen, will die Gemeinde Deuerling durch die Verleihung einer Bürgermedaille Personen ehren, die sie sich besonders verdient gemacht haben.

Sie erläßt daher aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 19.02.88 (Bay RS 2020-1-1-I) folgende

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1**

- (1) Die Gemeinde Deuerling ehrt Personen, die sich um die Gemeinde oder um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Bürgermedaille.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille schließt die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht aus .

#### **§ 2**

- (1) Die Bürgermedaille ist aus Silber und hat eine kreisrunde Form mit einem Durchmesser von 5 cm. Die Vorderseite zeigt das Wappen der Gemeinde Deuerling mit der Aufschrift „Gemeinde Deuerling“. Die Rückseite trägt die Aufschrift „Dank und Anerkennung für besondere Verdienste“. Die Medaille wird außerdem noch im Kleinformat als Stecknadel mit 1,5 cm Durchmesser ausgehändigt.
- (2) Die Bürgermedaille ist an einem Band in den Gemeindefarben befestigt.
- (3) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird ein Besitzzeugnis ausgestellt, das folgenden Wortlaut hat:

„In Anerkennung für besondere Verdienste um das Wohl der Gemeinde Deuerling hat der Gemeinderat Deuerling mit Beschluss

vom .....

Herrn/Frau .....

die Bürgermedaille verliehen“.

Gemeinde Deuerling

Karl Jobst  
1. Bürgermeister

### § 3

Die Bürgermedaille, das Besitzeugnis und die Stecknadel werden in würdiger Form überreicht.

### § 4

- (1) Über die Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und der abstimmungsberechtigten Mitglieder in geschlossener Sitzung.
- (2) Der Antrag auf Verleihung der Bürgermedaille muss von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden.

### § 5

Die Geehrten tragen sich in das Goldene Buch der Gemeinde Deuerling ein.

### § 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Deuerling, den 09.04.1997

Gemeinde Deuerling

gez.

Karl Jobst  
1. Bürgermeister